



Nutzerordnung für mobile Endgeräte

Diese Nutzerordnung ist ein verbindlicher Teil der Hausordnung des Humboldt-Gymnasiums Trier. Für die Nutzung mobiler Endgeräte in der Schule gelten die nachfolgenden Regelungen:

1) Handy, Smartphone, Smartwatch

- Diese Geräte dürfen in die Schule mitgebracht werden.
- Handys müssen nicht sichtbar in der Tasche verstaut sein.
- Während des Unterrichts ist dafür Sorge zu tragen, dass Handys und andere mobile Endgeräte grundsätzlich in den „Lautlos-Modus“ oder ausgeschaltet sind, sodass keine Störung des Unterrichts erfolgt.
- Lehrkräfte und Aufsichtspersonen der GTS und Bibliothek dürfen die Benutzung von Smartphones in Ihrem Unterricht/in der Bibliothek zu Lernzwecken erlauben.
- In Ausnahmen dürfen mit vorheriger Erlaubnis einer Lehrperson Telefonate mit dem eigenen Smartphone/Handy getätigt werden.
- Das Tragen von Kopfhörern und somit auch das Hören von Musik oder anderen Unterhaltungsmedien etc. ist grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten.
- Außerhalb des Unterrichts (z.B. in den großen Pausen) ist die Nutzung mobiler Endgeräte grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon gelten für:
 - Sekundarstufe 1: Aufenthaltsraum vor der ersten Stunde bis 07:30 Uhr
 - Sekundarstufe 2: außerhalb der Unterrichtszeit/in Freistunden in den folgenden Bereichen:
 - MSS-Aufenthaltsräume
 - Bereich vor dem schwarzen Brett der MSS

2) Tablets, Laptops

In den **Klassenstufen 5 bis 8** darf es nur auf Veranlassung einer Lehrkraft zum vorübergehenden Einsatz von Tablets oder Laptops im Unterricht kommen.

Ab der Klassenstufe 9 ist die Nutzung von Tablets oder Laptops zum Abrufen digitaler E-Books, zur digitalen Heftführung und Erstellung von Lernprodukten grundsätzlich erlaubt. Die Schülerin/der Schüler hat sicherzustellen, dass sie/er über die notwendige Technik (z.B. Apps, elektronischer Stift) und die erforderliche Kenntnis im Umgang damit verfügt, um handschriftliche Mitschriften auf dem Tablet/Laptop anzufertigen. Eine technische Betreuung und Hilfeleistung durch die Lehrkraft ist außerhalb der Tablet-Klassen nicht vorgesehen. Auf Verlangen der Lehrkraft müssen digital erstellte Arbeiten ggfs. auch in gedruckter Form zur Kontrolle/Beurteilung bereitgestellt werden.

Zudem wird im Rahmen von **Arbeitsgemeinschaften, Projektarbeiten o.ä.** durch die entsprechende Fachlehrkraft über den Einsatz von Tablets oder Laptops entschieden.



In allen Fällen gelten für den Einsatz von Tablets und Laptops die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Die Tablets und Laptops dürfen während des Unterrichts ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt werden.
- Die Nutzung des Tablets/des Laptops kann durch die Lehrkraft vorübergehend untersagt werden, wenn es der Unterrichtsverlauf erfordert oder gegen die Nutzerordnung verstoßen wurde.
- Es ist selbst dafür Sorge zu tragen, dass das Tablet/der Laptop sorgfältig und sicher verwahrt wird. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigungen.

3) Datenerstellung und Verbreitung

- Die Erstellung und Verbreitung von selbstproduzierten Bildern, Videos, Audiodateien und Textmitteilungen ist ausschließlich mit der Erlaubnis der Fachlehrkraft und der Person, die zu sehen oder zu hören ist, erlaubt.
- Es dürfen keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das digitale Endgerät geladen, versendet oder auf anderem Wege verbreitet werden. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden, die dann weitere Maßnahmen ergreifen kann.
- Bei der Erstellung eigener Lernprodukte ist stets das Urheberrecht und die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

4) Nutzung des schulischen Internetzugangs und Stromnetzes

- Eine Nutzung des schulischen Internetzugangs ist während des Unterrichts grundsätzlich nur für schulische Zwecke und mit Erlaubnis der entsprechenden Fachlehrkraft gestattet.
- Eine Nutzung des schulischen Internetzugangs außerhalb des Unterrichts ist für schulische Zwecke erlaubt.
- Eine private Nutzung des schulischen Internetzugangs ist nur zur Informationsrecherche und zum Abrufen und Versenden von E-Mails und Messenger-Nachrichten gestattet. Jegliche private Downloads (Videos, Musik, Spiele oder ähnliche Inhalte) über den schulischen Internetzugang sind untersagt. Dies gilt auch für die Pausen und Freistunden.
- Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder antisemitische Inhalte aufzurufen, zu speichern und/oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und die aufsichtführende Lehrkraft zu informieren.
- Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt.
- Der schulische Internetzugang darf nicht dazu genutzt werden, Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste (z.B. Streamingdienste) im Internet zu nutzen.
- Das Laden privater digitaler Endgeräte ist grundsätzlich im Schulgebäude untersagt.



5) Prüfungssituationen

- In Prüfungssituationen ist jegliche Nutzung mobiler Endgeräte untersagt, es sei denn, das Gerät oder bestimmte Funktionen davon (z.B. fachspezifische Apps) sind als Hilfsmittel zur Prüfung zugelassen.
- Im Falle von Prüfungen (Klassen-/Kursarbeiten, HÜs o.ä.) kann durch die entsprechende Fachlehrkraft eingefordert werden, dass mobile Endgeräte im Sichtbereich der Lehrkraft abgelegt werden.
- Bei jeglicher Nutzung mobiler Endgeräte während einer Prüfung, bei der das Gerät nicht explizit als Hilfsmittel zugelassen ist, wird dies wegen Nutzung nicht erlaubter Hilfsmittel als Täuschungsversuch gewertet.

6) Maßnahmenkatalog

- Bei Verstößen gegen diese Nutzerordnung können durch die Lehrkraft zeitweise mobile Endgeräte bis zum Ende der aktuellen Unterrichtsstunde oder bis zum Ende des Tages eingezogen werden.
- Zudem wird jeder Verstoß in einer entsprechenden Liste vermerkt und bei wiederholten Verstößen können erzieherische oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- Beim Wiederholungsfall oder beim Missbrauch digitaler Endgeräte kann das Gerät so lange einbehalten werden, bis es von den Eltern persönlich in der Schule abgeholt wird.